



Datum: 23.03.2020

## **Allgemeinverfügung zur häuslichen Absonderung -Quarantäne**

### **Landkreis Schwäbisch Hall erlässt Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung**

**Zum Schutz der Bevölkerung ergreift der Landkreis Schwäbisch Hall weitere Maßnahmen. Dazu gehört eine Allgemeinverfügung zur häuslichen Absonderung von infizierten und ansteckungsverdächtigen Personen mit dem Corona-Virus. Wichtig: Städte und Gemeinden verschicken jetzt keine Bescheide mehr direkt an die Betroffenen!**

**Diese Allgemeinverfügung gilt ab Dienstag 24. März.**

**Landkreis.** Die Allgemeinverfügung des Landkreises regelt, welche Personen sich wie lange häuslich absondern, also in Quarantäne gehen müssen. Gemäß den Richtlinien des RKI stellt die häusliche Absonderung ein adäquates und erforderliches Mittel dar, um im Sinne des Infektionsschutzes eine Weiterverbreitung des Corona-Virus frühzeitig zu verhindern.

Erkrankte an COVID-19 müssen sich ab Zeitpunkt des Bekanntwerdens ihrer Erkrankung 14 Tage häuslich absondern. Die Krankheit wird dem Betroffenen bekannt, wenn er die Bestätigung über ein positives Testergebnis erhält oder ihm sein Arzt mitteilt, dass er an COVID-19 erkrankt ist. Auch direkte Kontaktpersonen von an COVID-19 – Erkrankten müssen sich als Ansteckungsverdächtige ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung durch das Gesundheitsamt über die Tatsache, dass sie Kontaktperson sind, 14 Tage in

ihrer Wohnung häuslich absondern, gerechnet ab dem Tag des letzten Kontakts mit der infizierten Person.

Die Allgemeinverfügung ist zu finden auf der Homepage des Landkreises Schwäbisch Hall unter den Öffentlichen Bekanntmachungen

<https://www.lrasha.de/de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Das Landratsamt weist ausdrücklich darauf hin, dass die Quarantäneanordnung unbedingt einzuhalten ist. Es handelt sich dabei um eine behördliche Anordnung, der unbedingt Folge zu leisten ist. Verstöße werden mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe geahndet.

Ira